

# Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

(Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2,  
(Auszug Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, § 16a)



<https://www.niedersachsen.de/download/169252>

+ 2 Tage	<b>Überschreitung</b> drei aufeinanderfolgende Tage	7-Tage-Inzidenz	<b>Unterschreitung</b> fünf aufeinanderfolgende Tage	+ 2 Tage
Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, <b>ab dem</b> die jeweilige <b>Schutzmaßnahme</b> in seinem oder ihrem Gebiet <b>gilt</b>			Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, <b>ab dem</b> die jeweilige <b>Schutzmaßnahme nicht mehr gilt</b>	
<b>7-Tage Inzidenz:</b>	größer 50, kleiner 100	größer 35, kleiner 50	kleiner 35	
<i>Rechtsgrundlage</i>	§ 16 a (1)	§ 16 a (2)	§ 16 a (3)	
Geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 werden nicht eingerechnet.				
Öffentliche Flächen, Öffentliche Sportanlagen, Private Sportanlagen, jeweils <b>unter freiem Himmel</b>	<p><b>Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport</b></p> <p><b>Hygienekonzept</b> nach § 4</p> <p><b>Nutzung</b> von <b>Umkleideräumen</b> und <b>Duschen</b> ist <b>nicht zulässig</b></p> <p><b>Ab 19 Jahre: Training mit Personen des eigenen Hausstandes und höchstens zwei Personen eines anderen Hausstandes (mit Kontakt)</b> - Trainerinnen und Trainer /Betreuerinnen und Betreuer und Erwachsene benötigen ein <b>aktuelles negatives Corona-Testergebnis</b> (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung, <b>Selbsttest</b>, welcher vom <b>Vereinsvorstand bestätigt</b> und dokumentiert wird)</p> <p><b>ausschließlich kontaktfreier Sport für beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters</b>, wenn <b>Abstand</b> zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils <b>2 Metern</b> eingehalten wird <b>oder je teilnehmende Person</b> eine Fläche von <b>10 Quadratmetern</b> zur Verfügung steht - Volljährige Spieler und alle Trainer*innen/Betreuer*innen benötigen ein <b>aktuelles negatives Corona-Testergebnis</b></p> <p>Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.</p>	<p><b>Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport</b></p> <p><b>Hygienekonzept</b> nach § 4</p> <p><b>Nutzung</b> von <b>Umkleideräumen</b> und <b>Duschen</b> ist <b>nicht zulässig</b></p> <p><b>ausschließlich kontaktfreier Sport für beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters</b>, wenn <b>Abstand</b> zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils <b>2 Metern</b> eingehalten wird <b>oder je teilnehmende Person</b> eine Fläche von <b>10 Quadratmetern</b> zur Verfügung steht</p> <p>Trainerinnen und Trainer /Betreuerinnen und Betreuer und Erwachsene benötigen ein <b>aktuelles negatives Corona-Testergebnis</b> (nicht älter als 24 Stunden vor Sportausübung, <b>Selbsttest</b>, welcher vom <b>Vereinsvorstand bestätigt</b> und dokumentiert wird)</p> <p>Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.</p>	<p><b>Keine Beschränkung der Gruppengröße</b></p> <p><b>Keine Altersbeschränkung</b></p> <p><b>Hygienekonzept</b> nach § 4</p>	

**Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung.**

# Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen

(Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2,  
(Auszug Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, § 16)



<https://www.niedersachsen.de/download/169252>

(Über-/Unterschreitung wie Seite 1)

7-Tage Inzidenz	größer 50, kleiner 100	größer 35, kleiner 50	kleiner 35
Rechtsgrundlage	§ 16 (1)	§ 16 (2)	§ 16 (3)
	Bei der Ermittlung der nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet.		
<b>Geschlossene Räume</b> öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen	<b>Hygienekonzept</b> nach § 4  <b>§ 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3</b>  <b>Personen eines Haushalts + höchstens 2 Personen 2. Haushalt</b>  Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht eingerechnet. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Im Übrigen sind Zusammenkünfte von bis zu <b>zehn</b> Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts zulässig.  Räumliche <b>Trennung</b> von <b>Personengruppen</b> erforderlich  <b>Nutzung</b> von <b>Umkleideräumen</b> und <b>Duschen</b> ist <b>nicht zulässig</b>  <b>Volljährige</b> Sportler*innen und alle Trainer*innen/Betreuer*innen benötigen ein <b>aktuelles negatives Corona-Testergebnis nach § 5a.</b>  Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden	<b>Hygienekonzept</b> nach § 4  <b>Sport</b> , einschließlich <b>Kontaktsport</b> für <b>bis zu 30 Personen</b> zuzüglich betreuender Personen betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des §5a Abs.2 und 3 nicht eingerechnet werden.  <b>Gruppen</b> , soweit in diesen Personengruppen ausschließlich <b>kontaktfreier Sport</b> betrieben wird und ein <b>Abstand</b> zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils <b>2 Metern</b> eingehalten wird oder <b>je teilnehmender Person</b> eine Fläche von <b>10 Quadratmetern</b> zur Verfügung steht.  Räumliche <b>Trennung</b> von <b>Personengruppen</b> erforderlich  <b>Nutzung</b> von <b>Umkleideräumen</b> und <b>Duschen</b> ist <b>nicht zulässig</b>  <b>Volljährige</b> Sportler*innen und alle Trainer*innen/Betreuer*innen benötigen ein <b>aktuelles negatives Corona-Testergebnis nach § 5a.</b>  Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden	<b>Hygienekonzept</b> nach § 4

**Hinweis: Es handelt sich um eine vereinfachte Übersicht – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung.**